



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 17/2020

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 21.04.2020

Bund und Länder beschließen Lockerungen für Schulen und Geschäfte

Bundeskanzlerin Angela Merkel hat mit den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder über die Verlängerung von Maßnahmen beraten, die im Zuge der Coronapandemie ergriffen wurden. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Kontaktbeschränkungen bleiben

Die Kontaktbeschränkungen gelten nach wie vor. In der Öffentlichkeit gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Bürgerinnen und Bürgern. Aufhalten soll man sich in der Öffentlichkeit nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen, die im eigenen Haushalt leben. Zudem wird das Tragen von so genannten Alltagsmasken in der Öffentlichkeit - insbesondere im Öffentlichen Nahverkehr und beim Einkauf

fen dringend empfohlen.

Schulen öffnen schrittweise

Ab dem 4. Mai können vorrangig die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen und die Jahrgänge wieder in die Schule gehen, die im nächsten Schuljahr ihre Prüfungen ablegen. Das gilt auch für die letzte Klasse der Grundschule, da sie einen Schulwechsel vor sich haben. In Rheinland-Pfalz werden demnach die Schulen zunächst wie folgt öffnen:

27.04.2020:

- Prüfungsvorbereitung – Unterricht nur in den Prüfungsfächern – für die Abiturprüfungen ab 30.04.2020 in G8 GTS, Kollegs, Abendgymnasien, Beruflichen Gymnasien
- Abschlussprüfungen ab dem 11.05.2020 in FOS, BOS II, duale BOS, HBF, BF II

04.05.2020

Prüfungs- und Abschlussklassen Qualifikationsrelevante Jahrgangsstufen an ABS und BBS:

- G9: Jahrgangsstufen 11 und 12 und Klassenstufe 10
- G8: Jahrgangsstufen 11 und 10
- IGS: Jahrgangsstufe 12, 11, 10 und 9
- RS+: Jahrgangsstufe 11 (FOS), 10 und 9

- BBS: Jahrgangsstufe 12 und 11 des Beruflichen Gymnasiums;
- alle BVJ und BF I
- BVJ und BFS an BBS
- Klassenstufe 4

Die Kultusministerkonferenz wurde beauftragt, bis zum 29. April ein Konzept für weitere Schritte vorzulegen, wie der Unterricht unter besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen insgesamt wieder aufgenommen werden kann.

Die Notbetreuung in den Kitas wird fortgesetzt und auf weitere Berufs- und Bedarfsgruppen ausgeweitet.

Keine soziale Isolation in Heimen

Für Risikogruppen und insbesondere für Pflegeheime sowie Senioren- und Behinderteneinrichtungen sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dabei müssen auch berücksichtigt werden, dass diese Maßnahmen nicht zu einer „sozialen Isolation der Menschen in den Heimen“ führen. Daher sollen hier jeweils spezifische Konzepte erarbeitet werden.

Viele Geschäfte können öffnen

Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern können wieder öffnen. Dabei müssen sie jedoch Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur

Vermeidung von Warteschlangen beachten. Unabhängig von der Verkaufsfläche, aber unter Beachtung der gleichen Auflagen, können Auto- und Fahrradgeschäfte sowie Buchhandlungen wieder öffnen. Friseurbetriebe sollen sich darauf vorbereiten, dass sie ihren Betrieb ab dem 4. Mai wieder aufnehmen können. Ebenfalls unter Auflagen und unter Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Großveranstaltungen bleiben untersagt

Da Großveranstaltungen in der Infektionsdynamik eine große Rolle spielen, bleiben diese mindestens bis zum 31. August 2020 untersagt.

Weiterhin keine Gottesdienste

Religiöse Feierlichkeiten und Zusammenkünfte können weiterhin nicht stattfinden.

Weiterer Fahrplan

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder werden am 30. April das Infektionsgeschehen sowie die wirtschaftliche und soziale Lage in Deutschland erneut bewerten. Im Lichte der Ereignisse können dann weitere Maßnahmen ab dem 4. Mai beschlossen werden.

Verantwortlich für den Inhalt

der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung
Bernkastel-Wittlich
Postfach 1420,
54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Mike-D. Winter,
Tel.: 06571 142205
Telefax: 06571 1442205
E-Mail: Kreisnachrichten
@Bernkastel-Wittlich.de

Corona Test-Station in Wittlich an neuem Standort

Die Corona-Test-Station in Wittlich ist an einen neuen Standort umgezogen. Bisher war die Station an den Berufsbildenden Schulen eingerichtet. Ab sofort ist das Drive-In-Labor in der Röntgenstraße (ehemals Diskothek Colosseum) eingerichtet.

Die Teststation entlastet Hausärzte. Wer den Verdacht hat sich mit dem Corona-Virus infiziert zu haben, soll sich zunächst telefonisch mit seinem Hausarzt in Verbindung setzen. Dieser stellt eine Überweisung für die Teststation in Wittlich aus und sendet diese unmittelbar dorthin. Der Patient kann dann nach Wittlich fahren, wo ein Abstrich für die Laboruntersuchung gemacht wird. Wichtig ist jedoch, dass unbedingt vorab die Überweisung durch den Hausarzt erfolgen muss. Wer erscheint ohne

dass sein Arzt zuvor die Überweisung gesendet hat, wird abgewiesen. Damit soll verhindert werden, dass die Station von Menschen ohne begründeten Corona-Verdacht blockiert wird.

Der Abstrich wird in einem befahrbaren Zelt entnommen. Für die Abstriche aus dem Mundraum müssen Patienten dort nicht einmal das Auto verlassen. Scheibe runter, Mund auf, Probe abgeben und wieder weg – so läuft der Test. Über die Testergebnisse werden die Hausärzte informiert, die wiederum die Patienten informieren und in Fall eines positiven Tests die weitere Vorgehensweise klären.

An der Corona-Test-Station des Landkreises wurden seit dem 23. März 2020 insgesamt 589 Testungen durchgeführt. In 46 Fällen (Stand 14. April)

wurde dem Gesundheitsamt ein positives Testergebnis mitgeteilt.

Für alle Fragen rund um die

Gesundheit hat die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unter 06571 14-1033 eine Hotline eingerichtet.

Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle an:

Sachbearbeitung (m/w/d)

für den FB 20 – Sicherheit und Ordnung
- unbefristet, Vollzeit, E 8 TVöD/A 8 LBesG -

Ihre Aufgabenschwerpunkte (Auszug):

- Jagdangelegenheiten:
Ersterteilung und Verlängerung von Jagdscheinen, Abschussregelung/ -kontrolle, Zuverlässigkeitsüberprüfungen, Überwachung der Kirr-Verordnung, Abrechnung der Jagdabgabe
- Waffenangelegenheiten:
Erteilung und Erweiterung von Waffenbesitzkarten, Regelüberprüfung von Erlaubnisinhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse, Waffenaufbewahrung

Ihr Profil (Auszug):

- Laufbahnprüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahn Verwaltung und Finanzen, Verwaltungsfachangestellte/r, Verwaltungsfachkraft (1. Prüfung)
- Sorgfalt in der Aufgabenerledigung, selbständiges Arbeiten
- Kommunikationsfähigkeit
- Entscheidungsfähigkeit und -sicherheit unter Bewertung und Abschätzung der Handlungsfolgen
- Sicheres Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit
- Führerschein Klasse B (Die Tätigkeit ist mit Außendienst verbunden)

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter www.bernkastel-wittlich.de/stellenangebote.html.

Aussagekräftige Bewerbungen werden

bis zum **01.05.2020** erbeten an:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,
Fachbereich 02 – Personal, Organisation und IT,
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
E-Mail: Bewerbungen@Bernkastel-Wittlich.de

Hotlines

Gesundheitsamt	06571 14-1033
Ordnungsamt	06571 14-1020
Wirtschaftsförderung	06571 14-1001
Zulassungsstelle	06571 14-1021

Fallzahlen und Übersichtskarte

www.dashboard.bernkastel-wittlich.de

Aktuelle Infomationen

www.Bernkastel-Wittlich.de
www.facebook.com/kvbkswil

**Alle Infos rund um Corona unter:
www.Bernkastel-Wittlich.de**

Hilfen für Frauen und Eltern in der Corona-Krise

Die Corona-Krise hat ganz Deutschland in einen Ausnahmezustand versetzt. Die bestehenden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern werden sichtbar. Die gesellschaftliche Bedeutung der nicht bezahlten beziehungsweise unterbezahlten Arbeit gerät aktuell in den Fokus der Öffentlichkeit. Gute Arbeitsbedingungen und eine angemessene Bezahlung mit Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten sind die Themen, die diese Berufe attraktiver machen können. Dreiviertel der 5,7 Millionen im Gesundheitsbereich Beschäftigten sind Frauen. Im Einzelhandel beträgt der Frauenanteil mit knapp 70 Prozent kaum weniger. In Zeiten von Corona werden diese Beruf und damit auch Frauen als systemrelevant erkannt.

Das öffentliche Leben ist größtenteils zum Erliegen gekommen und die Menschen lernen mit den Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie zu leben.

Besonders schwer ist es jedoch für erwerbstätige Alleinerziehende, von denen 90 % Frauen sind. Sie müssen irgendwie damit zurechtkommen, dass die Betreuungseinrichtungen und Schulen geschlossen sind und ihre Netzwerke auch nicht mehr in der gewohnten Weise funktionieren, Abstandsgebote gelten und die Großeltern zur gefährdeten Personengruppe gehören.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt kurzfristige Anpassungen beim Elterngeld in Aussicht. Wer zu den systemrelevanten Berufsgruppen gehört, soll die Elterngeldmonate aufschieben können. Eltern, die jetzt durch die Corona-Krise Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld beziehen, sollen bei der späteren Berechnung des Elterngeldes nicht benachteiligt werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Bernkastel-Wittlich, Gabriele Kretz, weist Hinblick auf häusliche Gewalt darauf hin, dass alle Beratungsstellen telefonisch oder per Online-Chat zu erreichen sind. Hier finden Sie Informationen und Hilfe:

- IST – Interventionsstelle Eifel-Mosel, Caritasverband Westeifel e.V., 06592 9573-0, interventionsstelle@caritas-westeifel.de
- Frauennotruf Trier, Beratung und Unterstützung für Frauen - Fachstelle zu sexualisierter Gewalt, Ostallee 27, 54290 Trier, www.frauennotruf-trier.de, 0651 2006588
- Frauenhaus Trier, 0651 74444, mitarbeiterinnen@frauenhaus-trier.de, www.frauenhaus-trier.de
- Der Weiße Ring, Opfer-Telefon: 116 006 (kostenfrei) oder Außenstelle Bernkastel-Wittlich, 0151 55164661, www.weisser-ring.de
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen, 08000 116 016, www.hilfetelefon.de
- Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V., Kurfürstenstr. 6, 54516 Wittlich, 06571- 91550, www.Caritas-mosel-eifel-hunsru-eck.de
- Diakonisches Werk, Bachstr. 1, 54516 Wittlich, 06571 145300, info@diakoniehilft.de, www.diakoniehilft.de

Alle Informationen auch auf der Internetseite www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/fachbereiche/gleichstellungsstelle/

A.R.T. nimmt Abholung von Sperrmüll wieder auf

Neuanmeldungen von Sperrmüll sind ab sofort wieder auf www.art-trier.de, über die ART Service-App oder am Service-Telefon (0651 9491 414) möglich. Bereits angefragte Abholungen werden vorrangig geplant und abgefahren.

Nach Terminbestätigung durch den A.R.T. muss der Sperrabfall am Abfuhrtag ab 6 Uhr morgens beziehungsweise frühestens am Vorabend ab 18 Uhr zur Abholung am Straßenrand bereitgestellt werden. Mehr als 5m³ pro Anmeldung dürfen nicht bereitgestellt werden, sonst wird der Sperrabfall nicht geladen. Im Verbandsgebiet des A.R.T. haben die Bürger die Möglichkeit, ihren Sperrabfall pro Grundstück bis zu vier Mal im Jahr abholen zu lassen. Die-

se Leistung ist in der Jahresgrundgebühr enthalten, wodurch bei der Buchung keine weiteren Kosten anfallen.

Von der Sperrabfallabfuhr durch den A.R.T. ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe (Höchstbreite 1,50 m) oder ihres Gewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können, Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Bauabfälle jeglicher Art sowie gewerblich genutzte Geräte. Auch Elektro(nik)geräte gehören nicht zum Sperrabfall. Diese können an einem der Entsorgungszentren oder Wertstoffhöfe des A.R.T. angeliefert werden. Viele Abfallarten sind hierbei kostenlos. Eine Übersicht der etwaigen Anliefergebühren gibt es auf www.art-trier.de.

Pflegestützpunkte nur telefonisch erreichbar

Menschen, die Kontakt zu den Pflegestützpunkten aufnehmen, sind in der Regel aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes besonders schützenswert. Deshalb haben sich die Träger der Pflegestützpunkte dazu entschieden, alle Pflegestützpunkte in Rheinland-Pfalz für den Kundenverkehr zu schließen. Aufgrund der aktuellen Entwicklung von Coronainfektionen findet keine persönliche Bera-

tung in den Pflegestützpunkten mehr statt. Deshalb können momentan auch keine persönlichen Besuche im häuslich-familiären Bereich erfolgen. Personen, die Hilfe benötigen, bekommen diese aber weiterhin per Telefon oder E-Mail. Die Kontaktdaten aller rheinland-pfälzischen Pflegestützpunkte findet man auf der Internetseite des Sozialportals Rheinland-Pfalz www.pflegestuetzpunkte.rlp.de.

Tag des offenen Denkmals am 13. September 2020

Der Tag des offenen Denkmals wird unter dem Motto „Chance Denkmal: Erinnern. Erhalten. Neu denken“ stehen.

Nehmen sie das Thema „Nachhaltigkeit in der Denkmalpflege“ unter die Lupe und nutzen sie das Motto, um Ihren Besuchern neue spannende Aspekte Ihres Denkmals zu präsentieren, indem Sie die Türen

Ihres Denkmals öffnen, ins Gespräch mit Besuchern kommen und das Bewusstsein für unser kulturelles Erbe stärken, leisten auch Sie einen wertvollen Beitrag zur Nachhaltigkeit. Bis zum 31. Mai 2020 können Sie Ihr Denkmal online unter www.tag-des-offenen-denkmals.de/veranstalter anmelden.

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen.html bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html.

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 22 - Wittlich und für den Wahlkreis 23 - Bernkastel-Kues/ Morbach/ Kirchberg (Hunsrück)

Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz am Sonntag, dem 14. März 2021; Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Am Sonntag, dem 14. März 2021, findet die Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz statt. Die Parteien, mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen und Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 26 Landeswahlordnung (LWO) hiermit aufgefordert, dem Kreiswahlleiter der Wahlkreise

22 - Wittlich und 23 - Bernkastel-Kues/ Morbach/ Kirchberg (Hunsrück) in 54516 Wittlich, Kurfürstenstraße 16 (Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) möglichst frühzeitig, spätestens am 75. Tag vor der Wahl - Dienstag, 29. Dezember 2020 - bis 18 Uhr, die Wahlkreisvorschläge mit den in § 41 Abs. 2 LWahlG benannten Nachweisen schriftlich einzureichen (§ 36 LWahlG – Einreichungsfrist). Die Wahlkreisvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der vorgenannten Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz (LWahlG)). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 41 Abs. 2 LWahlG). Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 32 bis 43 LWahlG sowie die §§ 26 bis 32 der Landeswahlordnung (LWO). Im Einzelnen ist bei der Aufstellung und Einreichung von Wahlkreisvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 33 LWahlG können Wahlkreisvorschläge von Parteien, von mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen und auch von Stimmberechtigten eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen (§ 33 Abs. 2 LWahlG). Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten ist ein Kennwort anzugeben (§ 33 Abs. 3 LWahlG). Der Wahlkreisvorschlag muss den Na-

men des Bewerbers enthalten. Neben dem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden (§ 34 Abs. 1 LWahlG). In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 33 Abs. 5 LWahlG).

2. Anforderungen an die Bewerber und Ersatzbewerber

Als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlkreisvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 32 LWahlG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWahlG),
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 Abs. 3 LWahlG einzeln in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 33 Abs. 4 LWahlG).

Ein Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden (§ 34 Abs. 2 LWahlG).

3. Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Er muss nach § 28 LWO in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so

müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten.

4. Feststellung der Parteieigenschaft / Eigenschaft als Wählervereinigung

4.1 Satzung, Programm und satzungsgemäße Bestellung

Mit der Einreichung von Wahlvorschlägen müssen Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind,

- ihre schriftliche Satzung,
- ihr schriftliches Programm und
- die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes

spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist nachweisen.

4.2 Weitere Nachweise über die Parteieigenschaft / Eigenschaft als mitgliederschäftlich organisierte Wählervereinigung

Dem Wahlvorschlag einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und dem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung Nachweise über die Eigenschaft als mitgliederschäftlich organisierte Wählervereinigung beigelegt werden (§ 33 Abs. 1 S. 3 LWahlG).

5. Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind, sowie Wahlkreisvorschläge von Stimmberechtigten müssen nach § 34 Abs. 3 Satz 3 LWahlG i. V. m. § 28 Abs. 4 LWO von mindestens 125 Stimmberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Wahlkreisvorschläge nachzuweisen. Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die von dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen.

- Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des

vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

- Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Wahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien und Wählervereinigungen deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort anzugeben.
- Parteien und Wählervereinigungen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 LWahlG zu bestätigen.

Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 LWO). Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 LWO). Die gültigen Unterschriften und Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Wahlkreisvorschläge vorliegen. Sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 3 LWahlG, § 28 Abs. 4 Nr. 4 LWO). Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

6. Verbot der Listenverbindung
Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen ist gemäß § 38 LWahlG nicht

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen.html bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html.

zulässig.

7. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag sind gemäß § 28 Abs. 5 LWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat, sowie bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und 4 LWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung ist, jeweils nach dem Muster der Anlage 11,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 12 zur Landeswahlordnung, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist, sowie
- bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung abgegeben werden.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und von Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind, und Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten sind außerdem beizufügen:

- die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner,
- die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung, ihr schriftliches Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder,

wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, die Nachweise über die Parteilichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes oder die Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung.

8. Vordrucke zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Die zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden auf Anforderung von dem Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; dies kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.

9. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Landtagswahl 2021 sind

- das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Achte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 26.09.2019 (GVBl. S. 297).
- die Landeswahlordnung (LWO) vom 06. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch die Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 31. Juli 2015 (GVBl. S. 241).

Derzeit befinden sich erforderliche Anpassungen und Änderungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung in der Vorbereitung. Auf wesentliche Änderungen wird - unmittelbar nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Rheinland-Pfalz - im Internetangebot des Landeswahlleiters sowie in den einschlägigen Informationsbroschüren hingewiesen.

10. Dienststelle des Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Kreiswahlleiters lautet:

Landrat Gregor Eibes
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
22 - Wittlich und
23 - Bernkastel-Kues/ Morbach/ Kirchberg (Hunsrück)
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

54516 Wittlich, 08.04.2020
Der Kreiswahlleiter der Wahlkreise
22 - Wittlich und 23 - Bernkastel-Kues/
Morbach/ Kirchberg (Hunsrück)
gez. Gregor Eibes
(Dienstsiegel)

Öffentliche Bekanntmachung Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Hagos Tesfay Negash
letzte bekannte Anschrift: ,
Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 14.04.2020, Az.: 12-40-U-5963/6890

Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 13 - Finanzielle Hilfen für Familien -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 14.04.2020
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Fachbereich 12 –
Jugend und Familie -
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Im Auftrag
gez. Claudia Teusch

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Evangelos Ballas
letzte bekannte Anschrift: 46100 Perdika-Thesprotias,
Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 16.04.2020, Az.: 12-62-L-006935

Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 13 - Finanzielle Hilfen für Familien -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 16.04.2020
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Fachbereich 12 –
Jugend und Familie -
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Im Auftrag
gez. Beatrice Kettel

Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE:
=====			
Kinderbeuern	Unten im Warburgerflur	Landwirtschaftsfläche	0,6858 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 01.05.2020 schriftlich mitzuteilen.

**Alle Infos rund um Corona unter:
www.Bernkastel-Wittlich.de**

Immer wieder erreichen uns über das Forum, Facebook oder per Telefon Fragen von Bürgern. Wir haben die häufigsten Fragen einmal zusammengefasst und hoffen, Ihnen hiermit die nötigen Antworten geben zu können. Sollten Sie weitere Fragen haben, kontaktieren Sie uns einfach.

GARTENABFÄLLE

1. KÖNNEN GARTENABFÄLLE KOSTENLOS ENTSORGT WERDEN?

Gartenabfälle aus privaten Haushalten können kostenlos an den Grüngutsammelstellen des A.R.T. angeliefert werden.

2. WO FINDE ICH DIE SAMMELSTELLEN?

Eine Übersicht unserer Grüngutsammelstellen finden Sie auf www.art-trier.de/gruengut oder in der ART App unter „Standorte“.

3. WELCHE KOSTEN ENTSTEHEN FÜR MICH?

Die Kosten für die Entsorgung von Grünabfällen sind in der Jahresgrundgebühr enthalten. Bei der Anlieferung fallen daher keine weiteren Kosten an.

4. WO LIEGT DER UNTERSCHIED ZWISCHEN KRAUTIG UND STRAUCHIG?

Zum strauchigen Grüngut zählt man z.B. Äste, Heckenschnitt und Wurzeln, wohingegen Rasenschnitt, Laub und Zimmerpflanzen zum krautigen Grüngut gerechnet werden. Eine vollständige Auflistung finden Sie in Ihrer Abfallfibel, die kostenlos auf unserer Webseite herunterzuladen ist.

5. GRÜNGUT IN DEN RESTABFALL?

Bioabfälle müssen getrennt vom Restabfall entsorgt werden. Für eine optimale energetische Nutzung werden Nahrungs- und Küchenabfälle in der Biotüte gesammelt und in einer Biogasanlage verwertet, Grüngut wird zu Kompost verarbeitet bzw. geschreddert und als Bodenverbesserer in der Landwirtschaft eingesetzt.

BIOTÜTE

6. BIOTÜTE ALS ZUSÄTZLICHER KOSTENFAKTOR FÜR DIE GEBÜHREN-ZÄHLER?

Die Kosten für die Biotüte sind in der Jahresgrundgebühr enthalten. Die Kosten sind deutlich geringer als bei der haushaltsnahen Biotonne. Die Getrennterfassung von Grüngut und Nahrungs- und Küchenabfällen ermöglicht eine hochwertigere Verwertung.

7. WARUM WURDE DIE BIOTÜTE ERST ZUM 1.1.2020 IM LANDKREIS VULKANEIFEL EINGEFÜHRT?

Die Biotüte wurde am 1.1.2018 im Verbandsgebiet des A.R.T. eingeführt. Da die Entsorgungsverträge für die Biotonne im Landkreis Vulkaneifel noch bis zum Jahresende 2019 liefen, erfolgte die Umstellung dort erst zum Januar 2020.

8. IST DIE BIOTÜTE EINE GEEIGNETE ALTERNATIVE ZUR BIOTONNE?

Laut dem Institut Witztenhausen stellt die Biotüte in punkto Abfallmengen eine echte Alternative zur Biotonne dar. Die Sammelmengen der vergangenen Wochen lassen entsprechende Rückschlüsse zu. Andere Aspekte wie Inklusion, Komfort und Servicequalität müssen dabei jedoch ebenfalls Berücksichtigung finden.

9. WO BEKOMME ICH TÜTEN?

Die Biotüten sind an allen A.R.T.-Standorten und in der Regel bei den Ausgabestellen für Gelbe Säcke erhältlich. Zusätzlich wird jedem Haushalt vom A.R.T. zur Aufbewahrung der Biotüte kostenlos ein 10-l-Behälter zur Verfügung gestellt. Ihr „Biotüten-Starterset“ erhalten Sie bei den Kreis-, Stadt- und Verbandsgemeinden sowie an allen A.R.T.-Standorten.

10. WAS KOMMT IN DIE BIOTÜTE?

In die Biotüte gehören Speise- und Küchenabfälle wie Brot- und Obstreste, Salat, Kaffee etc. Eine vollständige Auflistung finden Sie auf unserer Webseite unter www.art-trier.de.

KURZ GESAGT

- Haben Sie weitere Fragen? Schreiben Sie uns eine E-Mail an info@art-trier.de
- Schreiben Sie einen Beitrag im Forum zur Biotüte auf www.biotuete.info
- Lassen Sie sich telefonisch am Service-Telefon beraten unter 0651-9491 414

HIER DIE APP LADEN:



Android

Iphone



A.R.T.

KONTAKT

Tel. 0651 9491 414
info@art-trier.de
www.art-trier.de

Nächste Woche: Tipps zum richtigen Trennen Ihrer Abfälle